

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

SGE Trading B.V. h/o Stargrow Europe mit Sitz in Weena 690, 3012 CN, Rotterdam, Die Niederlande sowie der Rechtsnachfolgerin und/oder mit ihr zusammengeschlossene Unternehmen (im Folgenden

SGE Trading B.V. h/o Stargrow Europe erklärt die folgenden Bedingungen:

Artikel 1 Definitionen

1. Gegenpartei: jede (Rechts-) Person, die mit SGE Trading B.V. h/o Stargrow Europe einen Vertrag eingeht und SGE Trading B.V. h/o Stargrow Europe ein Angebot und/oder Offerte unterbreitet und darüber hinaus auch dessen Vertreter, Bevollmächtigte, Anspruchsberechtigte und Erbberechtigte.
2. Vertrag: jeder Vertrag, der zwischen SGE Trading B.V. h/o Stargrow Europe und der Gegenpartei geschlossen wird, jede Änderung oder Ergänzung dieser sowie alle (Rechts-) Handlungen zur Vorbereitung und zur Ausführung des Vertrages.

Artikel 2 Anwendbarkeit

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind gültig für alle durch SGE Trading B.V. h/o Stargrow Europe erstellten Angebote und Offerten, für geschlossene Verträge sowie angenommene Aufträge. Somit sind diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen auf alle (Rechts-) Handlungen (inkl. Unterlassen) von SGE Trading B.V. h/o Stargrow Europe und der Gegenpartei anwendbar.
2. Verträge gem. Absatz 1 dieses Artikels umfassen Einkaufs-, Kommissions-, Fracht-, und Rahmenverträge sowie ähnliche Verträge.
3. Änderungen und/oder Ergänzungen zu einigen der Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen sind für SGE Trading B.V. h/o Stargrow Europe einzig und allein dann bindend, wenn diese Änderungen und/oder Ergänzungen ausdrücklich ohne Vorbehalt und schriftlich zwischen SGE Trading B.V. h/o Stargrow Europe und der Gegenpartei vereinbart wurden. Die eventuell vereinbarten Änderungen und/oder Ergänzungen sind nur für den jeweiligen Vertrag gültig.
4. Falls die Gegenpartei bei Abgabe einer Offerte oder Angebotes oder bei Vertragsabschluss auf Allgemeine Geschäftsbedingungen, die nicht die Allgemeinen Einkaufsbedingungen von SGE Trading B.V. h/o Stargrow Europe sind, um die Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf den Vertrag anzuwenden, gilt, dass andere Allgemeinen Geschäftsbedingungen als die Vorliegenden lediglich auf den Vertrag anwendbar sind, sofern SGE Trading B.V. h/o Stargrow Europe diese Bedingungen ohne Vorbehalt und schriftlich akzeptiert.
5. Falls einige Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen – nach Einschreiten einer gerichtlichen Instanz – für ungültig erklärt werden, dann ist lediglich diese eine Bestimmung betroffen. Alle anderen Bestimmungen behalten unverändert ihre Gültigkeit.

Artikel 3 Angebot und Preise

1. Alle von SGE Trading B.V. h/o Stargrow Europe bzw. von SGE Trading B.V. h/o Stargrow Europe Beauftragte gemachten Anfragen, Bestellungen bzw. Angebote sind vollständig unverbindlich, es sei denn es wurde anders vereinbart.

2. Ein Vertrag wird geschlossen, nachdem SGE Trading B.V. h/o Stargrow Europe das von der Gegenpartei gemachte Angebot ausdrücklich und schriftlich akzeptiert hat.
3. Alle durch SGE Trading B.V. h/o Stargrow Europe geschlossene Verträge gelten als am Sitz von SGE Trading B.V. h/o Stargrow Europe, d.h. in Weena 690, 3012 CN, Rotterdam, Die Niederlande unterzeichnet. Das gilt sowohl für die Ausführung als auch für die Zahlung des Vertrages.
4. Alle in Offerten, Angeboten, Verträgen und Aufträge genannten Beträge werden in EURO angegeben, es sei denn die Parteien vereinbaren schriftlich etwas anderes.
5. Ein vereinbarter Preis kann von der Gegenpartei nicht erhöht werden, auch nicht wenn die Gegenpartei mit einer Erhöhung der Kosten konfrontiert wird, es sei denn SGE Trading B.V. h/o Stargrow Europe erklärt sich ausdrücklich und schriftlich mit der Preiserhöhung einverstanden.
6. SGE Trading B.V. h/o Stargrow Europe kann von der Gegenpartei einfordern, dass das erstellte Angebot eingehalten wird.

Artikel 4 Vertragsgegenstand

1. Die Gegenpartei erhält von SGE Trading B.V. h/o Stargrow Europe eine schriftliche Auftragsbestätigung sowie eine schriftliche Festlegung des Vertrages, die aus einer Rechnung und/oder Auftragsbogen bestehen kann. Falls die Gegenpartei SGE Trading B.V. h/o Stargrow Europe keine schriftliche Bestätigung des Vertrages zukommen lässt, kann SGE Trading B.V. h/o Stargrow Europe nicht zur Vertragserfüllung angehalten werden.
2. Falls die Vertragsparteien nach Vertragsabschluss weitere und/oder ergänzende Absprachen sowie Änderungen miteinander vereinbart haben, sind diese nur dann bindend, wenn diese Absprachen schriftlich festgelegt worden sind. Auch hier gilt, dass eine schriftliche Festlegung aus Rechnung und/oder Auftragsbogen bestehen kann.

Artikel 5 Lieferung

1. Der vereinbarte Liefertermin ist ein äußerster Termin, es sei denn die Vertragsparteien haben etwas anderes schriftlich vereinbart.
2. Lieferverzögerungen führen dazu, dass die Gegenpartei direkt – und ohne vorangehende Inverzugsetzung – in Verzug ist. Falls die Gegenpartei in Verzug ist, hat SGE Trading B.V. h/o Stargrow Europe das Recht, den Vertrag aufzulösen und/oder Schadensersatz zu fordern.
3. Falls die Gegenpartei weiß oder zumindest ahnt zu wissen, dass die Lieferzeit, zu der sie sich vertraglich verpflichtet hat, von ihr nicht erfüllt werden kann, ist SGE Trading B.V. h/o Stargrow Europe unverzüglich unter Angabe von Gründen hierüber zu informieren. Falls die Gegenpartei SGE Trading B.V. h/o Stargrow Europe nicht rechtzeitig darüber informiert oder keine Gründe für einen Verzug angibt, kann ein Anspruch auf eine unvorhergesehene Verzögerung der Lieferzeit nicht anerkannt werden. Auch nicht, wenn die Verzögerung eventuell durch höhere Gewalt hervorgerufen wird.
4. SGE Trading B.V. h/o Stargrow Europe hat das Recht bei verzögerter Lieferung eines Teiles des Vereinbarten den bereits gelieferten Teil auf Rechnung und Risiko der Gegenpartei zurück zu geben.

5. Bei verzögerter Lieferung hat SGE Trading B.V. h/o Stargrow Europe das Recht neben Schadensersatz auch eine Vergütung der zusätzlichen Kosten zu fordern, die durch den Ersatz der durch die Gegenpartei nicht gelieferten Ware entstanden sind.
6. Die Lieferung erfolgt frei Haus bei SGE Trading B.V. h/o Stargrow Europe es sei denn die Vertragsparteien haben etwas anderes schriftlich vereinbart. Die Lieferung gilt als erfolgt, wenn die Gegenpartei die Ware bei SGE Trading B.V. h/o Stargrow Europe anliefert.
7. Falls die Vertragsparteien vereinbart haben, dass die Gegenpartei die durch sie gelieferte Ware für SGE Trading B.V. h/o Stargrow Europe bei sich oder Dritten lagern soll, gilt die Ware als geliefert, wenn die Ware gelagert wird.

Artikel 6 Annahme und Werbung

1. Die durch die Gegenpartei gelieferte Ware muss die vereinbarten Anforderungen, Spezifikationen, gesetzlichen Bestimmungen und sonstigen rechtlichen Anforderungen sowie sonstigen Anforderungen, welche SGE Trading B.V. h/o Stargrow Europe an die Ware stellt, erfüllen, was sowohl Qualität als auch Quantität betrifft.
2. SGE Trading B.V. h/o Stargrow Europe ist dazu berechtigt die Ware nach Lieferung durch die Gegenpartei prüfen zu lassen, bis sie für einwandfrei erklärt wird.
3. Falls SGE Trading B.V. h/o Stargrow Europe die durch die Gegenpartei gelieferte Ware nicht für akzeptabel erklärt, ist die Gegenpartei unverzüglich, jedoch spätestens nach 4 Tagen nach der Lieferung schriftlich davon zu unterrichten. Dabei hat SGE Trading B.V. h/o Stargrow Europe anzugeben, welche Möglichkeiten sie wählen wird:
 - a. Die gelieferte Ware auf Kosten der Gegenparte zurück schicken und auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung, eventuell in Kombination mit Schadensersatz, zu bestehen;
 - b. Vertragsauflösung gemäß den Bestimmungen in Artikel 10 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen;
 - c. Teilweise Vertragsauflösung / teilweise Vertragserfüllung, eventuell in Kombination mit Schadensersatz;
 - d. Preisnachlass bei dem die Gegenpartei nicht einseitig bestimmen kann, welcher Preisnachlass für den festgestellten Verzug gewährt werden kann. Die Vertragsparteien haben sich hierüber zu einigen.

Artikel 7 Zahlung

1. SGE Trading B.V. h/o Stargrow Europe hat die Rechnung innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt zu begleichen, sofern sie mit der von der Gegenpartei gelieferten Ware vollständig einverstanden ist.
2. Die Gegenpartei kann an der Begleichung der Rechnung keine Rechte geltend machen. Die Zahlung entbindet die Gegenpartei nicht von einer Garantie- und/oder Schadensersatzverpflichtung.
3. SGE Trading B.V. h/o Stargrow Europe ist dazu berechtigt, offene Rechnungen mit eigenen Forderungen an die Gegenpartei zu verrechnen.

Artikel 8 Eigentum

1. Eigentum der von der Gegenpartei gelieferten Ware sowie das Risiko für diese Ware geht erst im Moment der Lieferung über.
2. Falls auf der von der Gegenpartei gelieferten Ware andere als die Eigentumsrechte liegen, hat die Gegenpartei SGE Trading B.V. h/o Stargrow Europe davon unverzüglich zu unterrichten.
3. Es steht SGE Trading B.V. h/o Stargrow Europe frei, die von der Gegenpartei gelieferte Ware jederzeit an Dritte weiter zu verkaufen und/oder zu liefern.

Artikel 9 Haftung und Risiko

1. Die von der Gegenpartei zu liefernde und/oder gelieferte Ware geht ab dem Moment der Lieferung frei Haus bei SGE Trading B.V. h/o Stargrow Europe auf Rechnung und Risiko der Gegenpartei.
2. Falls die Gegenpartei Ware an die SGE Trading B.V. h/o Stargrow Europe geliefert hat, die im Eigentum von Dritten ist, schützt die Gegenpartei SGE Trading B.V. h/o Stargrow Europe vor allen Ansprüchen der Dritten, die im Zusammenhang mit Schäden stehen, welche durch und/oder mit der durch SGE Trading B.V. h/o Stargrow Europe an die Gegenpartei gelieferte Ware entstanden sind sowie vor Schäden an der gelieferten Ware selbst.
3. Die Gegenpartei ist haftbar für Schäden, die SGE Trading B.V. h/o Stargrow Europe als Folge von Rückrufaktionen bei SGE Trading B.V. h/o Stargrow Europe oder bei Dritten auftreten.
4. Die Gegenpartei schützt SGE Trading B.V. h/o Stargrow Europe vor allen Ansprüchen aus Rückrufen, welche Dritte, an die SGE Trading B.V. h/o Stargrow Europe die von der Gegenpartei gelieferte Ware weiter verkauft hat, durchführt oder durchführen lassen.
5. Falls SGE Trading B.V. h/o Stargrow Europe Schaden nimmt als Folge von Nachweis von unerwünschten Reststoffen oder Überschreiten der Toleranzgrenze von Normen, Rückstandshöchstgehalte (RHGs) von beispielsweise Chemikalien und Nährstoffen in der von der Gegenpartei gelieferten Ware, ist die Gegenpartei haftbar für diese Schäden, welche SGE Trading B.V. h/o Stargrow Europe entstanden sind. Dieses trifft zu, wenn SGE Trading B.V. h/o Stargrow Europe von offizieller Stelle aus ein Bußgeld auferlegt wird oder Dritte diesbezüglich Ansprüche an SGE Trading B.V. h/o Stargrow Europe geltend machen wollen.
6. Die Gegenpartei ist für Schäden haftbar, welche SGE Trading B.V. h/o Stargrow Europe hat als Folge von verzögerter Lieferung und vollständig ausbleibender Lieferung der vertraglich festgelegten Ware seitens der Gegenpartei eintreten.
7. Falls SGE Trading B.V. h/o Stargrow Europe haftbar ist für Schäden, ist die Haftung von SGE Trading B.V. h/o Stargrow Europe bis zu dem Betrag, der im Rahmen der Unternehmenshaftpflichtversicherung von SGE Trading B.V. h/o Stargrow Europe ausbezahlt wird, zzgl. des Eigenanteils dieser Versicherung. Falls aus welchen Gründen auch immer, eine Versicherungsleistung nicht in Frage kommt, ist jedwede Haftung bis zu dem Betrag der Vertrages beschränkt, auf dessen Basis die Gegenpartei Forderungen stellt. Jegliche Haftung ist jedoch beschränkt auf EUR 40.000.

Artikel 10 Ausfall und Auflösung

1. Falls die Gegenpartei nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig den Verpflichtungen, die für sie aus dem mit SGE Trading B.V. h/o Stargrow Europe geschlossenen Vertrag bzw. dem Gesetz entstehen, nachkommt, ist die Gegenpartei automatisch ohne Inverzugsetzung in Verzug und SGE Trading B.V. h/o Stargrow Europe ist dazu berechtigt, die Ausführung des Vertrages aufzuschieben und/oder den Vertrag und die damit zusammenhängenden Verträge sofort insgesamt oder teilweise aufzuheben ohne dass SGE Trading B.V. h/o Stargrow Europe zu Schadensersatz verpflichtet werden kann und ohne dass die SGE Trading B.V. h/o Stargrow Europe zustehenden Rechte eingeschränkt werden.
2. Falls die Gegenpartei in Verzug ist, schuldet sie SGE Trading B.V. h/o Stargrow Europe den gesetzlichen (Handels-) Zins sowie alle (außer-) gerichtlichen Kosten, die SGE Trading B.V. h/o Stargrow Europe berechtigterweise entstanden sind, um die Haftung der Gegenpartei und/oder den Anspruch auf Forderungsausgleich festzustellen, welche unter die niederländische Gesetzgebung gem. Artikel 6:96, Absatz 2 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches fallen.
3. Im Falle von (vorläufigem) Zahlungsausfall oder Insolvenz der Gegenpartei, Stilllegung der Liquidität des Unternehmens der Gegenpartei, sind alle Verträge mit der Gegenpartei rechtmäßig aufgehoben, es sei denn SGE Trading B.V. h/o Stargrow Europe teilt der Gegenpartei innerhalb einer angemessenen Frist mit, dass sie eine gesamte oder teilweise Erfüllung des Vertrages verlangt. In diesem Fall ist SGE Trading B.V. h/o Stargrow Europe ohne Inverzugsetzung dazu berechtigt, die Ausführung des betreffenden Vertrages / der betreffenden Verträge solange aufzuschieben, bis die Zahlung sichergestellt ist, ohne dass die SGE Trading B.V. h/o Stargrow Europe zustehenden Rechte eingeschränkt werden.
4. SGE Trading B.V. h/o Stargrow Europe hat das Recht, den Vertrag zu beenden, wenn seitens der Gegenpartei bleibende höhere Gewalt signalisiert wird. Die Gegenpartei hat dann alle für SGE Trading B.V. h/o Stargrow Europe entstandene und noch entstehende Kosten an SGE Trading B.V. h/o Stargrow Europe zu vergüten.
5. In jedem der in den Absätzen 1-4 dieses Artikels genannten Fälle sind alle Forderungen von SGE Trading B.V. h/o Stargrow Europe gegenüber der Gegenpartei unmittelbar fällig und die Gegenpartei ist zur sofortigen Rückgabe von verpachteter und unbezahlter Ware verpflichtet.
6. Die Gegenpartei hat SGE Trading B.V. h/o Stargrow Europe unverzüglich davon zu unterrichten, falls bewegliche sowie unbewegliche Dinge, welche noch Eigentum von SGE Trading B.V. h/o Stargrow Europe sind und welche sich als Folge des Vertrages bei der Gegenpartei befinden, gepfändet werden.
7. Die Gegenpartei hat im Falle von Insolvenz oder Zahlungsausfall SGE Trading B.V. h/o Stargrow Europe unverzüglich darüber zu unterrichten und einem Gerichtsvollzieher, Verwalter oder Insolvenzverwalter unverzüglich den Vertrag zu zeigen und hierbei auf die Eigentumsrechte von SGE Trading B.V. h/o Stargrow Europe hinzuweisen.

Artikel 11 Höhere Gewalt

1. Im Falle von höherer Gewalt ist SGE Trading B.V. h/o Stargrow Europe dazu berechtigt entweder die Ausführung des Vertrages aufzuschieben oder den Vertrag insgesamt oder teilweise aufzuheben, ohne dass die Gegenpartei Forderungen wie Schadensersatz gegen SGE Trading B.V. h/o Stargrow Europe geltend machen kann.
2. Als höhere Gewalt auf der Seite von SGE Trading B.V. h/o Stargrow Europe zählt unter anderem:
 - Arbeitskampf seitens der Arbeitnehmer von SGE Trading B.V. h/o Stargrow Europe sowie von zur Vertragserfüllung beauftragte Dritte;
 - Krankheit der Arbeitnehmer von SGE Trading B.V. h/o Stargrow Europe sowie von zur Vertragserfüllung beauftragte Dritte;
 - Maßnahmen und/oder Verbote durch die niederländische und/oder ausländische Regierung, an die SGE Trading B.V. h/o Stargrow Europe gebunden ist;
 - nicht vorhersehbare und nicht vorrausagbare Verkehrsbehinderungen;
 - Unfälle, die mit einem zur Vertragsausführung eingesetzten Transportmittel geschehen sowie unvorhergesehene technische Mängel an diesem Transportmittel;
 - Diebstahl von Gegenständen, die zur Vertragsausführung notwendig sind;
 - sowie alle übrigen unvorhersehbaren Umstände, die SGE Trading B.V. h/o Stargrow Europe darin behindern, den Vertrag pünktlich auszuführen und die nicht auf Rechnung und Risiko von SGE Trading B.V. h/o Stargrow Europe gehen.
3. Falls die Gegenpartei bei Eintreten von höherer Gewalt bereits teilweise ihren Verpflichtungen nachgekommen ist, hat SGE Trading B.V. h/o Stargrow Europe das Recht die den von der Gegenpartei gemachten Leistungen entsprechende Beträge anteilmäßig zu begleichen.

Artikel 12 Anwendbares Recht

1. Das Rechtsverhältnis zwischen SGE Trading B.V. h/o Stargrow Europe und der Gegenpartei wird durch das niederländische Recht bestimmt.

Artikel 13 Rechtsstreitigkeiten

1. Rechtsstreitigkeiten, die aus einem Auftrag, Angebot, Offerte oder einem Auftrag, für den diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen anwendbar sind, inkl. Konflikte, die aus diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen entstehen, werden ausschließlich beigelegt durch befugte Richter in dem Bezirk, an dem SGE Trading B.V. h/o Stargrow Europe seinen Unternehmenssitz hat. Es wird davon ausgegangen, dass dadurch das Recht von SGE Trading B.V. h/o Stargrow Europe einen Rechtsstreit mit Schlichtung oder durch ein Schiedsgericht beizulegen, unverletzt lässt.
2. Die Vertragsparteien können abweichend von den Bestimmungen in Absatz 1 dieses Artikels vereinbaren, dass ein etwaiger Rechtsstreit auch durch einen befugten Richter in einem anderen Bezirk beigelegt werden kann.